Öffentliche Bekanntmachung

Abwasserzweckverband Donau Lauchert
Sitz: Sigmaringendorf

Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 79 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) i. V. m. § 18 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408-416, ber. 408), zuletzt geändert am 17.06.2020 (GBl. S. 403), hat die Verbandsversammlung am 27.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

	€
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	858.473
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-858.473
1.3 **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 **Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 **Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	677.744
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-674.744
2.3 **Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	205.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-205.500
2.6 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	3.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.000
2.10 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-3.000
2.11 **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 €.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Der Kostenaufwand wird durch Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß der Verbandssatzung gedeckt, soweit dieser nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann (§ 10 Abs. 1 Verbandssatzung).

Es werden folgende voraussichtlichen Umlagen festgesetzt

die **Betriebskostenumlage** laut Satzung bzw. Vertrag der		
Gemeinde Sigmaringendorf	mit	329.146,00 €
Gemeinde Bingen	mit	236.214,00 €
Stadt Sigmaringen	mit	107.890,00 €
Stadt Scheer	mit	150,00 €
die **Kapital-Umlage (Tilgung)** laut Satzung der		
Gemeinde Sigmaringendorf	mit	1.841,00 €
Gemeinde Bingen	mit	1.159,00 €
Die **Kapital-Umlage (Investitionen)** laut Satzung der		
Gemeinde Sigmaringendorf	mit	93.256,00 €
Gemeinde Bingen	mit	58.711,00 €
Stadt Sigmaringen	mit	53.533,00 €

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite, die in diesem Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 50.000,00 €.

Sigmaringendorf, den 27.03.2025 Mattes, Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Sigmaringen hat mit Erlass vom 30.04.2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2025 festgestellt und die Vollziehbarkeit erklärt. Genehmigungspflichtige Festsetzungen sind nicht enthalten. Der Haushaltsplan liegt gem. § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom

19. Mai bis einschließlich 27. Mai 2025

je einschließlich, während der üblichen Dienststunden öffentlich im Bürgermeistervorzimmer, 1.OG des Rathauses Sigmaringendorf aus.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dokument unterschrieben
von: Stadtverwaltung Sigmaringen
am: 08.05.2025 14:39
Ort: Sigmaringen
Öffentliche Bekanntmachung